

Gemeindeaufsicht
Genehmigung vier kleine Zonenplanänderungen
Gemeinde Cham

Die Baudirektion,

gestützt auf §§ 3 Abs. 3 und 42 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) des Kantons Zug vom 26. November 1998 (BGS 721.11) und § 7 Bst. c der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 (BGS 153.3),

beschliesst:

1. Die vom Gemeinderat Cham am 18. Februar 2014 im einfachen Verfahren gemäss § 40 PBG beschlossenen vier kleinen Zonenplanänderungen werden genehmigt.
2. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen. Nach Ablauf der Beschwerdefrist treten die vier kleinen Zonenplanänderungen in Kraft, sofern sie nicht angefochten werden.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Cham, Mandelhof, Postfach 265, 6330 Cham (Beilage: Je 4 Expl. der vier kleinen Zonenplanänderungen, Mst. 1:250 und des Planungsberichts nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung; RPV)
 - Baudirektion
 - Amt für Umweltschutz
 - Grundbuch- und Vermessungsamt, GIS-Fachstelle
 - Amt für Raumplanung, Abteilung Ortsplanung und Baugesuche (Beilage: Je 2 Expl. der vier kleinen Zonenplanänderungen, Mst. 1:250 und des Planungsberichts nach Art. 47 RPV)

Baudirektion

Heinz Tännler
Regierungsrat

Zug, 31. März 2014 / 51691 / 3.2.1.2/40 / huad

A. Die letzte Gesamtrevision der Ortsplanung Cham stammt aus dem Jahre 2006. Seit ihrem Inkrafttreten hat sie sich insgesamt gut bewährt; zwischenzeitlich mussten aufgrund geänderter Verhältnisse jedoch mehrere partielle Anpassungen vorgenommen werden.

Die nun vorliegenden vier Teiländerungen des Zonenplans sowie des Teilrichtplans Siedlung und Landschaft sind ebenfalls darin begründet, dass sich seit 2006 Veränderungen ergeben haben, die eine Anpassung von Zonen- und Teilrichtplan sinnfällig machen. Die Teilrevisionen bezwecken die Lösung diverser kleinflächiger Unstimmigkeiten.

Bei den vier kleinen Zonenplanänderungen bzw. Anpassungen des gemeindlichen Richtplans Siedlung und Landschaft handelt es sich um die Gebiete «Stättlerried, Seeweg», «Seematt, SBB-Areal / Andreasweg», «Luzernerstrasse / Bahnhofstrasse» und «Rumentikon, Dorfstrasse / Lorzenbrücke».

B. Die vier kleinen Zonenplanänderungen wurden am 22. Oktober 2013 vom Amt für Raumplanung vorgeprüft. Es wurde ein Vorbehalt geäussert, welcher im Rahmen der vorliegenden Genehmigungseingabe bereinigt werden konnte. Die vier kleinen Zonenplanänderungen wurden am 29. November und 6. Dezember 2013 im Amtsblatt publiziert. Während der öffentlichen Auflage vom 29. November bis und mit 30. Dezember 2013 gingen keine Einwendungen gegen die Zonenplanänderungen ein. Am 18. Februar 2014 wurden die Zonenplanänderungen vom Gemeinderat Cham im einfachen Verfahren gemäss § 40 PBG beschlossen. Der Beschluss wurde am 28. Februar und 7. März 2014 im Amtsblatt publiziert und vom 28. Februar bis und mit 19. März 2014 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Beschwerden an den Regierungsrat eingegangen. Wir weisen darauf hin, dass die Datumsstempel für die zweite Publikation und öffentliche Auflage auf den Planköpfen falsch sind und bereinigt werden sollten.

C. Am 20. Februar 2014 reichte der Gemeinderat Cham die vier kleinen Zonenplanänderungen zur Genehmigung ein. Nach § 7 der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 ist die Baudirektion für die Genehmigung von gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- und Bebauungsplänen zuständig, sofern im gemeindlichen Verfahren keine Einwendungen erfolgten, oder Einwendungen gütlich beigelegt werden konnten, oder die Baudirektion nicht vorsieht, die Genehmigung nur unter Auflagen und Bedingungen zu erteilen. Im vorliegenden Fall sind die Kriterien für eine Delegation der Genehmigungsbefugnis vom Regierungsrat an die Baudirektion gegeben. Der Genehmigung der vier kleinen Zonenplanänderungen steht nichts entgegen.